

Satzung der Gemeinde Sievershütten über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Die Gemeinde Sievershütten erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Unterhaltungsspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

§ 2 – Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 – Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Soweit die Besteuerung nach dem Einspielergebnis erfolgt, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 4 – Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Aufsteller ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 Verpflichtete.

§ 5 – Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für das Halten für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gem. § 13 Abs. 1 i.V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. Bankverbindung
4. Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den § 6 Abs. 3 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

1. aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern
2. aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i. V. m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister)

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 6 – Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Unterhaltungsgeräte ist die Zahl der Geräte. Bei Geräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 werden die in § 7 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

(2) Bemessungsgrundlage für Gewinnspielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk ist die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, -typ, -nummer, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalt, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiel, etc.).

(4) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. an anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

§ 7 – Höhe der Steuer

(1) Die Steuer beträgt

- a.) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 30,00 €
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 2. an anderen Aufstellungsorten 10,00 €
 3. an allen in § 1 genannten Orten, soweit diese Geräte
 - a) sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
 - b) Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
 - c) die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 400,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- b.) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit – soweit sie mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind –
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 10 v. H. der Bruttokasse
 2. an den übrigen in § 1 genannten Orten 8 v. H. der Bruttokasse
 3. an allen in § 1 genannten Orten für Spielgeräte
 - a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
 - b) mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
 - c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 30 v. H. der Bruttokasse

- c.) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit – soweit sie nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind – je angefangenen Kalendermonat
- | | |
|---|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung | 60,00 € |
| 2. an den übrigen in § 1 genannten Orten | 30,00 € |
| 3. an allen in § 1 genannten Orten für Spielgeräte | |
| a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder | |
| b) mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder | |
| c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 400,00 € |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(2) Die Steuer beträgt für Aufsteller/Halter auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen pro angefangenen Kalendertag der Aufstellung pro Gerät

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | in umschlossenen Räumen (z. B. auf Anhängern, Containern) | |
| | a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 10,00 €/Tag |
| | b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 6,00 €/Tag |
| 2. | im Freien, ohne umlaufende Sicht- und Zutrittsbeschränkung | |
| | a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 6,00 €/Tag |
| | b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 4,00 €/Tag |
| 3. | gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 | 50,00 €/Tag |

Soweit Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind bemisst sich die Steuer nach Absatz 1 b Nr. 1.

§ 8 – Anzeigepflicht

(1) Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck gem. § 9 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 8 Abs. 1 mitzuteilen.

(3) Wird die Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigepflichten versäumt, kann die Gemeinde Sievershütten die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann es von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(4) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 8 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Geräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck durchzuführen.

(5) Die Anzeigen und Anmeldungen nach § 8 und 9 sind Steueranmeldungen gem. § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

§ 9 – Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Aufsteller oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

(4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 3 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§ 10 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung von Vertretern der Gemeinde Sievershütten oder von Mitarbeitern der Steuerabteilung des Amtes Kisdorf zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren

(2) Die von der Gemeinde Sievershütten ermächtigten Vertreter und Mitarbeiter der Steuerabteilung des Amtes Kisdorf sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein und der Abgabenordnung, insbesondere § 84 Landesverwaltungsgesetz sowie §§ 90, 93, 97 und 99 der Abgabenordnung.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 8 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 9 und der angeforderten Zählwerksausdrucke zuwider handelt.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Sievershütten über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 12.10.1989 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.11.2001.

Sievershütten, den 09.12.2008

Gez. Stefan Weber
Bürgermeister